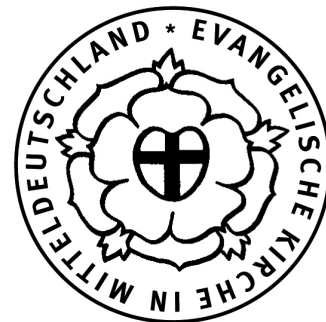


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A	GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM vom 24. November 2018	206
	Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes und des Dezerentenwahlgesetzes vom 24. November 2018	206
	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2018	207
	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019) vom 24. November 2018	207
	Übersicht über die Haushaltsvermerke und weitere Festlegungen zum Haushaltsplan 2019 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2019	209
	Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 24. November 2018	210
	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 26. Oktober 2018	211
	Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vom 16. Oktober 2018	212
	Ordnung für das Evangelische Zentrum Zinzendorfhaus Neudietendorf vom 16. Oktober 2018	213
	Ordnung für die Bildungsarbeit der Burg Bodenstein – Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Oktober 2018	214
	Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnlR) vom 18. September 2018	216
	Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen e. V. vom 6. November 2018	219
B.	PERSONALNACHRICHTEN	220
C.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	220
D.	BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
	Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 8. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 21. bis 24. November 2018	222
	Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	222
	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	223

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.
 - b) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt gefasst wird:
„(5) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
2. In Artikel 28 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Gemeindekirchenrat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindekirchenrat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindekirchenrates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018
(1022)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes und des Dezentenwahlgesetzes

Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bischofswahlgesetzes

In § 10 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238) wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch das Wort „Bischofswahlausschusses“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Dezentenwahlgesetzes

In § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2015 (ABl. S. 115), wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch das Wort „Nominierungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018
(1131-01, 1160-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. 326) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 3 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Amtsbezeichnung lautet „Ordinierte Gemeindepädagogin“ oder „Ordinierter Gemeindepädagoge“.

2. In § 9 wird vor Absatz 3 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz. EKD berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. § 25 Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die oder der reformierte Senior“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 des Wortlautes wird Absatz 2, dem folgender Satz angefügt wird:

„Über die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Besoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zur Dienstwohnungsvergütung, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung regeln.“

5. In § 49 Satz 1 werden die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der“ gestrichen.

6. In § 68 Absatz 4 wird das Wort „Dienstbeschreibung“ jeweils durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen soll das privatrechtliche Dienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung und sonstiger Nebenleistungen bestimmen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018
(4511)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses

**Kirchengesetz über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)**

Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 511 306 022 Euro festgestellt.
- (2) Verbindliche Anlagen zum Haushaltsplan sind
 1. der Stellenplan
 2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2019
 3. die Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2019 und die Personalkostenpauschalen.

§ 2
Plansumme

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 204 800 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:
- | | |
|--|------------------|
| 1. Kirchensteuereinkommen (netto) | 106 570 000 Euro |
| 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens | 13 000 000 Euro |
| 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 51 680 000 Euro |
| 4. Staatsleistungen | 41 500 000 Euro |
| 5. Zuführung zur Clearingrückstellung | -7 950 000 Euro |
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. die Kirchengemeinden | 39 751 039 Euro |
| 2. die Kirchenkreise | 88 666 077 Euro |
| 3. die Landeskirche | 74 150 484 Euro |
| 4. die Arbeit für die Partnerkirchen | 2 232 400 Euro |
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus | |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 20 287 167 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben | 16 200 000 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds | 3 263 872 Euro |
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 39 521 194 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 12 000 000 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 12 487 980 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 4 000 000 Euro |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile | 20 656 903 Euro |
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen | 3 860 450 Euro |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 33 425 563 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben. | 36 864 471 Euro |
- (6) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland) wird auf 84 700 Euro festgelegt.
- (7) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 204 800 000 Euro festgelegt.
- (8) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 AFG für 2019 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.

§ 3
Haus- und Straßensammlungen

Für das Haushaltsjahr 2019 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 4
Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 14 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5
Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 6
Rücklagenzuführungen

- (1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM der Versorgungsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei der geplanten Rücklagenzuführung an die Versorgungsrücklage und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Gesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM. Darüber hinaus wird das Landeskirchenamt ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290.00.8620 außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten. Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 7
Gewährung und Aufnahme von Darlehen und
Übernahme von Bürgschaften

- (1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist grundsätzlich unzulässig.
- (3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro aufgenommen und Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro

abgeschlossen werden. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

§ 8
Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages an die Versorgungsrücklage.

§ 9
Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 24. November 2018
(7432:2019)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präsident

Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2019 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2019

1. Deckungsvermerke

1.1 Innerhalb

- a) eines Budgets und
- b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit¹. Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691.

1.2 Innerhalb der Gliederung 6141 sind die Personal- und Sachkosten jeweils gegenseitig deckungsfähig.

¹ Anlage 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG

20. Deckungsfähigkeit:

- a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
- b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

1.3 Innerhalb des Sachbuchteils Liegenschaften sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Rücklagen und Rückstellungen

2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
 - b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
 - c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
 - d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
 - e) für die Langzeitkonten entstehen,
- werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbaren Einzelleistungen zu finanzieren.

2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:

- a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Personalkosten, die durch Vakanzen von mehr als sechs Monaten entstanden sind. Befristete Stellenreduzierungen sind keine Vakanzen im Sinne des Satzes 1. Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen sind in der Budgetrücklage zu 50 vom Hundert für diese zweckgebunden. Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; für den zweckgebundenen Teil der Budgetrücklage für nachgeordnete Einrichtungen entscheidet der Budgetverantwortliche im Einvernehmen mit dessen Leiter. Die Budgetrücklagen sind insbesondere zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets zu verwenden. Sie werden in der Übersicht über das Vermögen ausgewiesen und verzinst.

2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahmen aus der Budgetrücklage gedeckt werden.

2.5 Aus den einzelnen Budgetrücklagen kann eine gemeinsame Budgetrücklage gebildet werden. Über die Zuführung und Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen.

2.6 Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen für die Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM

- Burg Bodenstein,
- Kloster Drübeck,
- Augustinerkloster Erfurt
- Zinzendorfhaus Neudietendorf und
- Jugendbildungsstätte Junker Jörg

werden durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 20 000 Euro jährlich je Tagungs- und Begegnungsstätte durch das Landeskirchenamt bewilligt werden. Die jeweilige Finanzierung erfolgt jeweils durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für Tagungshäuser.

2.7 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinsen für die Clearingrückstellung fließen der Ausgleichsrücklage zu.

2.8 Das Finanzdezernat wird ermächtigt, Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 9200.00.8200 (Unvorhergesehenes) in Höhe von bis zu 100 000 Euro über eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

2.9 Rücklagenentnahmen gemäß der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.6 oder 2.8 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

3. Umlagen

3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt oder Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 26 160 Euro je VbE erhoben und an den Sonderhaushalt „Ruhegehaltsskasse und Versorgungsumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

3.1.2 Beihilfen

Für privatversicherte Beihilfeberechtigte wird im Haushaltsjahr 2019 eine pauschale Beihilfeumlage in Höhe von 3 700 Euro erhoben und an den Sonderhaushalt „Beihilfen und Beihilfeumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Verwaltungsgebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage in Höhe von monatlich 7 Euro/m² an den Sachbuchteil Liegenschaften abgeführt. Aus den Überschüssen ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Ist im Einzelfall die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage der Höhe nach genau festgelegt, kann die Umlage entsprechend angepasst werden. Für sonstige Gebäude kann eine abweichende Umlage festgesetzt werden.

3.3 ZGASSt-Umlage (Fallpreispauschale)

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 6 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

4. Übertragbarkeit

Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Mittel aus Fonds, zweckgebundene Spenden, Kollekten und Fördermittel sowie für jahresübergreifende Projekte sind übertragbar. § 31 Absatz 1 Satz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung. Geplante Ansätze für bauinvestive Maßnahmen in den Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM (vgl. Nr. 2.6) werden für maximal ein Jahr übertragen.

5. Bewirtschafteter

Das Kollegium legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze fest. Das Finanzdezernat legt die Bewirtschafteter fest.

6. Stellenplan

Die Vermerke im Stellenplan sind verbindlich. KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt werden konnte, sofern die Finanzierung gesichert ist, höchstens jedoch um 10 Monate.

7. Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“

Der Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“ wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

8. Personalkostenpauschalen

Innerhalb der Budgets werden die Personalkosten anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ausnahmen können durch das Kollegium beschlossen werden.

9. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2019:
Gliederung 5192.00 – Kirchliche Schulen:

	insgesamt	4 000 000 Euro
Davon dürfen fällig werden	in 2020	2 500 000 Euro
	in 2021	1 500 000 Euro

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden.

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS) vom 18. April 2015 (ABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Unterstützung“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode, auf welcher die Vorlage beraten werden soll, in der Geschäftsstelle der Landessynode schriftlich und mit Begründung einzureichen. Diese Vorlagen werden in die Tagesordnung der betreffenden Tagung der Landessynode aufgenommen. Die Geschäftsstelle der Landessynode leitet die Vorlagen unverzüglich an den Landeskirchenrat weiter. Dieser kann zu den Vorlagen eine Stellungnahme abgeben. Er muss eine Stellungnahme abgeben, wenn die betreffende Vorlage weitere Gesetzesänderungen bedingt. Diese Stellungnahme ist dem Einreicher spätestens mit Versand der Tagesordnung vorzulegen. Das Landeskirchenamt unterstützt den Einreicher der Vorlage bei Bedarf. Später eingehende Vorlagen können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Landeskirchenrat beraten wurden.“
2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018
(1101)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischöfin	Dieter Lomberg Präsident
------------------------------------	-----------------------------

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Anwendung und
Durchführung der Verordnung über
die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen**

Vom 26. Oktober 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Durchführungsverordnung-
Beihilfeverordnung**

Die Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (DurchfVO-Beihilfeverordnung) vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „vom 8. April 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15) der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besoldungsempfänger“ die Wörter „und Besoldungsempfängerinnen“ eingefügt sowie die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ durch das Wort „ermäßigten“ und der Betrag „150“ durch den Betrag „300“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „sowie Empfänger und Empfängerinnen von Wartegeld“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „erhalten“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ werden durch das Wort „ermäßigten“ und der Betrag „150“ durch den Betrag „300“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Aufwendungen für Wahlleistungen

- (1) Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Absatz 1 Nummer 5 Bundesbeihilfeverordnung) sind nicht beihilfefähig, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.
- (2) Für am 1. Januar 2019 vorhandene
 - a) Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen,
 - b) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und
 - c) Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung beihilfefähig.
- (3) Für Aufwendungen, die aus Anlass einer vor dem 1. Januar 2019 begonnenen stationären Behandlung entstanden sind, ist das bis zum 31. Dezember 2018 geltende Beihilferecht anzuwenden.“
4. § 3 wird § 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 26. Oktober 2018
(4621-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck

Vom 16. Oktober 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Zweck, mitwirkende Einrichtungen

(1) Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck (im Folgenden: Evangelisches Zentrum) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM). Es soll im Kloster Drübeck, einem geistlichen Ort der EKM mit einem kulturellen Profil, Möglichkeiten der Begegnung, Bildung, Einkehr und Meditation bieten.

(2) Im Evangelischen Zentrum wirken die für die Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Standorts zuständigen Einrichtungen mit dem Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck – Tagungs- und Begegnungsstätte (im Folgenden: Tagungs- und Begegnungsstätte) zusammen.

§ 2

Zusammenwirken der Einrichtungen

(1) Die im Evangelischen Zentrum zusammenwirkenden Einrichtungen sollen in gemeinsamer Verantwortung das Kloster Drübeck

1. als einen geistlichen Ort der EKM mit einem kulturellen Profil weiterentwickeln,
2. als einen Ort evangelischer Bildung profilieren,
3. als einen Ort der Gastfreundlichkeit pflegen,
4. als einen Ort der gegenseitigen Unterstützung und Förderung kirchlicher Arbeit wahrnehmen sowie
5. als eine Wirkungsstätte der Vernetzung kirchlicher Arbeit und des gemeinsamen Austauschs nutzen.

(2) Die für die Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Standorts zuständigen Einrichtungen sind Nutzer der Tagungs- und Begegnungsstätte. Ihre bis zum 15. Juni des laufenden Jahres schriftlich angemeldeten Reservierungswünsche für das übernächste Kalenderjahr sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Im Übrigen arbeiten die Einrichtungen organisatorisch

voneinander unabhängig nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung, insbesondere nach den jeweils für sie geltenden Rechtsnormen.

§ 3

Die Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz dient der Beratung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten der nach dieser Ordnung zusammenwirkenden Einrichtungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gestaltung des geistlichen Lebens im Kloster Drübeck,
2. die Weiterentwicklung des kulturellen Profils des Klosters Drübeck,
3. die Erarbeitung und Umsetzung des Leitbilds und der Konzeption des Evangelischen Zentrums,
4. die Regelung der Zusammenarbeit im Evangelischen Zentrum,
5. die Absprache zur Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte,
6. die Absprache zur Organisation der Zentralen Dienste und der sonstigen Dienstleistungen im Evangelischen Zentrum,
7. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Zentrumskonferenz und deren oder dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl der nach Satz 2 Nummer 7 Gewählten ist zulässig. Die Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte ist nicht gemäß Satz 2 Nummer 7 wählbar.

(2) Unbeschadet Absatz 1 Satz 4 gehören die Leitungen der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 der Zentrumskonferenz gleichberechtigt mit Stimmrecht an. Sie können sich durch ihre jeweilige Stellvertretung vertreten lassen.

§ 4

Geschäftsgang der Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz tagt in der Regel einmal im Monat.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Beratung mit der fachlich zuständigen Dezernentin oder dem fachlich zuständigen Dezenten und der fachlich zuständigen Referentin oder dem fachlich zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes statt. Diese können darüber hinaus jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Über die Teilnahme sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen werden gemeinsam von der oder dem Vorsitzenden und von der Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Zentrumskonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen. Dem Landeskirchenamt ist ein Einladungsschreiben zuzuleiten.

(6) Die Zentrumskonferenz trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, an der Sitzung teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah

zuzusenden und in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Das bestätigte Protokoll ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzuleiten.

(8) Die Geschäftsführung der Zentrumskonferenz obliegt der Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte.

(9) Die oder der Vorsitzende und die Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse. Gemeinsam vertreten sie das Evangelische Zentrum innerkirchlich und in der Öffentlichkeit.

§ 5

Mitwirkung anderer Kirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse

Die Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren anderen Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse im Kloster Drübeck regeln die nach kirchlichem Recht zuständigen Organe nach Anhörung der Zentrumskonferenz.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 194) außer Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2018
(5561-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Ordnung für das Evangelische Zentrum
Zinzendorfhaus Neudietendorf

Vom 16. Oktober 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Zweck, mitwirkende Einrichtungen

(1) Das Evangelische Zentrum Zinzendorfhaus Neudietendorf (im Folgenden: Evangelisches Zentrum) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM) mit Sitz im Zinzendorfhaus Neudietendorf.

(2) Im Evangelischen Zentrum wirken die für die Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Standorts zuständigen Einrichtungen einschließlich des Werkhauses Neudietendorf mit dem Evangelischen Zentrum Zinzendorfhaus Neudietendorf – Tagungs- und Begegnungsstätte (im Folgenden: Tagungs- und Begegnungsstätte) zusammen. Die Jugendbildungsstätte Junker Jörg in Eisenach ist dem Zinzendorfhaus zugeordnet.

§ 2

Zusammenwirken der Einrichtungen, Leistungen der Tagungs- und Begegnungsstätte

(1) Die für die Verkündigungs- und Bildungsarbeit des Standorts zuständigen Einrichtungen der EKM sind Nutzer der Tagungs- und Begegnungsstätte. Ihre bis zum 15. Juni des laufenden Jahres schriftlich angemeldeten Reservierungswünsche für das übernächste Kalenderjahr sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus bietet die Tagungs- und Begegnungsstätte den im Evangelischen Zentrum mitwirkenden Einrichtungen Zentrale Dienste, insbesondere die Bereitstellung, Pflege und Wartung des IT-Netzwerks, sowie sonstige Serviceleistungen. Die Kosten der Zentralen Dienste sind anteilig auf die Einrichtungen umzulegen. Die Kosten sonstiger Serviceleistungen werden derjenigen Einrichtung berechnet, die diese in Anspruch nimmt.

(3) Im Übrigen arbeiten die Einrichtungen organisatorisch voneinander unabhängig nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung, insbesondere nach den jeweils für sie geltenden Rechtsnormen.

§ 3

Die Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz dient der Beratung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten der nach dieser Ordnung zusammenwirkenden Einrichtungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gestaltung des geistlichen Lebens im Zinzendorfhaus Neudietendorf,
2. die Erarbeitung und Umsetzung des Leitbilds und der Konzeption des Evangelischen Zentrums,
3. die Regelung der Zusammenarbeit im Evangelischen Zentrum,
4. die Absprache zur Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte,
5. die Absprache zur Organisation der Zentralen Dienste und sonstigen Serviceleistungen im Evangelischen Zentrum,
6. bei Bedarf Beratungen mit Vertreterinnen und Vertretern des für den Wirtschaftsbetrieb der Tagungs- und Begegnungsstätte zuständigen Verwaltungsrats,
7. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Zentrumskonferenz und deren oder dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl der nach Satz 2 Nummer 7 Gewählten ist zulässig. Die Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte ist nicht gemäß Satz 2 Nummer 7 wählbar.

(2) Unbeschadet Absatz 1 Satz 4 gehören die Leitungen der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 der Zentrumskonferenz gleichberechtigt mit Stimmrecht an. Sie können sich durch ihre jeweilige Stellvertretung vertreten lassen.

§ 4

Geschäftsgang der Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz tagt in der Regel einmal im Monat.

(2) Über die Teilnahme sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet die oder der Vorsitzende. Vertreterinnen oder Vertreter der ortsansässigen Kirchengemeinden können jederzeit beratend an Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen werden gemeinsam von der oder dem Vorsitzenden und von der Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte

nungsstätte vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Zentrumskonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen. Dem Landeskirchenamt ist ein Einladungsschreiben zuzuleiten.

(5) Die Zentrumskonferenz trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, an der Sitzung teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen; Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden und in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Das bestätigte Protokoll ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die Geschäftsführung der Zentrumskonferenz obliegt der Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse. Gemeinsam vertreten sie das Evangelische Zentrum innerkirchlich und in der Öffentlichkeit.

§ 5

Mitwirkung anderer Kirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse

Die Mitwirkung anderer Kirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse im Zinzendorfhaus Neudietendorf regeln die nach kirchlichem Recht zuständigen Organe nach Anhörung der Zentrumskonferenz.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Zinzendorfhaus Neudietendorf – Evangelisches Zentrum und Tagungs- und Begegnungsstätte vom 27. November 2007 (ABl. 2008 S. 30) außer Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2018
(5563-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Ordnung für die Bildungsarbeit der Burg Bodenstein – Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 16. Oktober 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen der familienbezogenen Arbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bietet die Burg Bodenstein Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Bildung, Erholung, Begegnung und Einkehr. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist am Standort eine Tagungs- und Begegnungsstätte eingerichtet. Die Burganlage mit ihrem Wirtschaftsbetrieb ist in den Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ eingegliedert. Die für die Bildungsarbeit der Burg Bodenstein Verantwortlichen und die Verantwortlichen für den örtlichen Wirtschaftsbetrieb stimmen ihre jeweilige Arbeit so aufeinander ab, dass für Gäste und Außenstehende die Burg Bodenstein als ein Ort der Bildung und Spiritualität erfahrbar wird.

§ 1

Rechtsstellung, Zweckbestimmung der Burg Bodenstein

(1) Die Burg Bodenstein ist ein rechtlich unselbständiges geistliches Zentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM) mit einem kirchlich-diakonischen Profil. In der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Trägern der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen soll sie insbesondere Familien, jungen Menschen und Erwachsenen Möglichkeiten der Bildung, Erholung, Begegnung und Einkehr bieten.

(2) Die Zweckbestimmung der Burg Bodenstein wird insbesondere verwirklicht durch:

1. deren Profilierung als einem Zentrum evangelischer Bildung,
2. deren Pflege als Ort der Erholung und Freizeit, Begegnung und der christlichen Gastfreundlichkeit,
3. kulturelle Angebote für die Region und darüber hinaus,
4. deren Wahrnehmung als Ort der gegenseitigen Unterstützung und Förderung kirchlich-diakonischer Arbeit,
5. ihre Vernetzung mit anderen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit und im gemeinsamen Austausch,
6. die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Trägern der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
7. die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der familienbezogenen Arbeit in der EKM.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Arbeit der Burg Bodenstein

(1) Die Bildungsarbeit der Burg Bodenstein ist Teil des Verkündigungsdienstes der EKM. Sie richtet sich an Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(2) Die Arbeit hat folgende Zielsetzungen:

1. Die Burg Bodenstein bietet christliche Gastfreundschaft in familienfreundlicher Atmosphäre und naturnaher Umgebung.
2. Ihre inhaltlichen und spirituellen Angebote sind auf Familien, Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen ausgerichtet.
3. Mit ihrem christlichen Anliegen, ihrem besonderen Ambiente und ihrer geschichtlichen Bedeutung ist die Burg Bodenstein in der Region verankert. In diesem Rahmen pflegt sie Kontakte zu Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen, Kommunen und Unternehmen und lädt diese zur Mitgestaltung und Mitarbeit ein.

(3) Die Durchführung von Veranstaltungen für Familien mit einem inklusiven und einladenden Charakter ist ein besonderer Arbeitsschwerpunkt. Im Rahmen dieses Schwerpunkts sollen

zur Ermöglichung einer sozialen Teilhabe der Zusammenhalt der Familien, die Bindung zwischen den Familienmitgliedern sowie die Stellung und Lebenssituation von Familien in der Gesellschaft unterstützt, gefördert und gestärkt werden.

(4) Darüber hinaus erfüllt die Burg Bodenstein insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung und Durchführung von Erholungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten für Familien unter Berücksichtigung deren vielfältigen Lebensformen und generationsübergreifenden Strukturen,
2. Angebote non-formaler und informeller Bildung für Erwachsene als Teil des lebenslangen Lernprozesses,
3. die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Unterstützung deren Persönlichkeitsentwicklung, Kompetenzerfaltung und aktiven Teilhabe,
4. die Mitwirkung bei der Gestaltung von Tagungen und Seminaren, Familienfesten und -feiern.

(5) Die Burg Bodenstein kann in für ihre Bildungsarbeit förderlichen Gremien und Arbeitsgruppen mitwirken. Über die Mitgliedschaft der EKM ist sie mit dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, verbunden.

§ 3

Die pädagogisch-theologische Leitung

(1) Für die Bildungsarbeit beauftragt das Kollegium des Landeskirchenamtes eine geeignete Person mit der pädagogisch-theologischen Leitung. Sie verantwortet in laufender Abstimmung mit der Leitung des Wirtschaftsbetriebs der Burg Bodenstein die Bildungsarbeit gegenüber dem Kuratorium und der Rechtsträgerin. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Bildungsarbeit,
2. die Jahresplanung sowie die Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsangebote,
3. die Erstellung und Weiterentwicklung der Konzeption für die Bildungsarbeit,
4. die Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und anderen geeigneten geistlichen Angeboten,
5. Angebote seelsorgerlicher Begleitung für Gäste,
6. die Dienst- und Fachaufsicht über das pädagogische Personal,
7. die Mitwirkung in Gremien und Arbeitsgruppen gemäß § 2 Absatz 5,
8. die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums,
9. die Erstellung der Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne sowie der Jahresrechnungen für die Bildungsarbeit einschließlich deren Weiterleitung an das Kuratorium,
10. die Akquise und Verwaltung von Fördermitteln einschließlich erforderlicher Mittelverwendungsnachweise sowie die Einwerbung von Drittmitteln und Spenden für die Bildungsarbeit,
11. die Mitwirkung bei der Erstellung und Fortentwicklung der Hausordnung für die Burg Bodenstein,
12. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushalts- und Stellenplanentwürfe für den Wirtschaftsbetrieb,
13. die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung des Wirtschaftsbetriebs sowie mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
14. die Berichterstattung, beratende Mitwirkung und Geschäftsführung im Kuratorium,
15. die Teilnahme am Pfarrkonvent des örtlichen Kirchenkreises.

(2) Die pädagogisch-theologische Leitung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts. Das Nähere regelt eine Dienstvereinbarung oder Dienstweisung.

§ 4

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät und begleitet im Rahmen der Vorgaben der §§ 1 und 2 die Bildungsarbeit der Burg Bodenstein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung der Grundsätze für die Konzeption der Bildungsarbeit der Burg Bodenstein und deren Weiterentwicklung,
2. die Beratung und Auswertung der Berichte der pädagogisch-theologischen Leitung,
3. die Beschlussfassung zur Weiterleitung der Haushalts- und Stellenplanentwürfe sowie der Jahresrechnungen für die Bildungsarbeit an das Landeskirchenamt,
4. die Kenntnisnahme der Haushalts- und Stellenplanentwürfe des Wirtschaftsbetriebs der Burg Bodenstein vor Weiterleitung an das Landeskirchenamt,
5. die Mitwirkung bei der Bestellung der pädagogisch-theologischen Leitung, des pädagogischen Personals sowie der Leitung des Wirtschaftsbetriebs,
6. die Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstvereinbarungen und Dienstweisungen für die pädagogisch-theologische Leitung und das pädagogische Personal,
7. die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Kuratorium wirken gleichberechtigt mit Stimmrecht mit:

1. bis zu acht vom Landeskirchenamt berufene fachkundige Personen, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsbereichs Familienarbeit der EKM,
2. die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen oder eine andere vom Kreiskirchenrat benannte Person,
3. die Inhaberin oder der Inhaber der örtlichen Pfarrstelle,
4. eine vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter.

(3) Die Berufung der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 1 erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt das Landeskirchenamt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend Absatz 2 und 3.

(5) Die pädagogisch-theologische Leitung sowie die Leitung des Wirtschaftsbetriebs der Burg Bodenstein wirken beratend im Kuratorium mit.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familie der Grafen von Wintzingerode wird als Ehrenmitglied mit beratender Funktion vom Kuratorium hinzuberufen.

§ 5

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden. Das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung soll mindestens vier Wochen vor den Sitzungen den Mitgliedern zugehen. Über die Teilnahme von Gästen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Sitzungen werden gemeinsam von der oder dem Vorsitzenden und von der pädagogisch-theologischen Leitung vorbereitet. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, zur Sitzung erscheint. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Beschlüsse kann das Kuratorium auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz fassen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die wesentlichen Beratungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Nach Absatz 4 gefasste Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen. Das von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern und dem Landeskirchenamt unverzüglich zuzusenden.

(6) Die Verhandlungen sind vertraulich.

(7) Die Führung der laufenden Geschäfte des Kuratoriums obliegt der pädagogisch-theologischen Leitung.

(8) Die oder der Vorsitzende und die pädagogisch-theologische Leitung überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Burg Bodenstein – Familienbildungs- und -erholungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 26. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) außer Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2018
(5553-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnLR)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 18. September 2018 die nachstehende Neufassung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnLR) vom 11. Oktober 2011 (ABl. S. 317) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Erfurt, den 5. November 2018
(7421-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnLR)

Vom 18. September 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

1. Ziele der Anlagepolitik

Die Verwaltung des landeskirchlichen Kapitalvermögens trägt zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß ihrer Verfassung bei und muss damit im Einklang stehen. Die landeskirchliche Vermögensverwaltung ist offen für Kapitaleinlagen ihrer kirchlichen Einrichtungen und Werke. Das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der (treuhänderisch) durch die Landeskirche verwalteten Einlagen von Kirchenkreisen, Gemeinden, Einrichtungen oder Werken wird entsprechend dieser Anlagerichtlinie und gemäß des „Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ investiert (vgl. 7.). Der Überschuss aus den realisierten Kapitalerträgen wird nach Kosten anteilig im Verhältnis der Kapitaleinlagen ausgeschüttet, soweit die Erträge nicht zu thesaurieren sind. Bei der Auswahl geeigneter Kapitalanlagen werden die drei klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität um die vierte Dimension Ethik / Nachhaltigkeit ergänzt und so zueinander gewichtet, dass die Ziele der Geldanlage in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Daher gilt:

- Geldanlagen sind nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen.
- Zugleich ist die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar.

2. Umsetzung der Anlagepolitik

Für die Verwaltung des kirchlichen Kapitalvermögens werden ein strategischer Anlageausschuss (2.1) und ein operativer Anlageausschuss (2.2) eingerichtet. Die Anlageausschüsse und die beauftragten Banken, Investmentgesellschaften bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften (2.3) tragen eine besondere Verantwortung im Blick auf die Erhaltung und Mehrung des anvertrauten kirchlichen Kapitalvermögens. Dies gilt unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen.

Basis ist eine regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit von Asset-Liability-Studien.

2.1. Der strategische Anlageausschuss

2.1.1. Mitglieder

Dem strategischen Anlageausschuss gehören an:

- die Finanzdezernentin bzw. der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode, das von diesem bestimmt wird,
- bis zu zwei weitere, stimmberechtigte Mitglieder, die das Kollegium bestimmt sowie
- bis zu drei weitere Mitglieder, die als ehrenamtliche Mitglieder beratend im Ausschuss tätig sind.

2.1.2. Arbeitsweise

Der strategische Anlageausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes bestätigt werden muss.

An den Sitzungen des strategischen Anlageausschusses nehmen die Mitglieder des operativen Anlageausschusses teil.

2.1.3. Aufgaben

Der strategische Anlageausschuss trägt durch seine fachliche Beratung wesentlich dazu bei, dass das Kapitalvermögen entsprechend der Anlagerichtlinie in einem strukturierten, transparenten und disziplinierten Anlageprozess investiert und verwaltet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beurteilt regelmäßig die Anlagestrategie einschließlich der verfolgten Ziele, der vorgeschlagenen Anlageinstrumente sowie der dargelegten Risikoeinschätzung und gibt hierzu ergänzende Empfehlungen auf Basis der Anlagegrundsätze (vgl. 3.1.). Der strategische Anlageausschuss wirkt an der Festlegung und der regelmäßigen Überprüfung dieser Anlagegrundsätze aktiv mit, damit die Anlagestrategie hinreichend diversifiziert und in ethisch nachhaltige Investments erfolgt. Wesentliche Änderungen in der Anlagestrategie sollen vor ihrer Umsetzung im strategischen Anlageausschuss dargelegt und beraten werden.
- Er gibt Empfehlungen zu Ergänzungen und Anpassungen der Anlagerichtlinie, die geeignet sind, die Anlageziele der Landeskirche zu realisieren.
- Er soll Handlungsempfehlungen geben, um die Risiken in der angestrebten Anlagestruktur zu begrenzen. Zur Beurteilung der Struktur der Kapitalanlagen und möglicher Anlagerisiken erhält der strategische Anlageausschuss regelmäßig ein aggregiertes Reporting.
- Er gibt Hinweise zu marktüblichen Rendite- und Risikowartungen für Anlageklassen und Anlageformen. Er soll die Landeskirche in der Darstellung und sachgerechten Bewertung ihrer Kapitalanlagen methodisch unterstützen.
- Er beschließt die strategische Assetallokation auf Vorschlag des operativen Anlageausschusses.

2.2. Der operative Anlageausschuss**2.2.1. Mitglieder**

Dem operativen Anlageausschuss gehören an:

- die Finanzdezernentin bzw. der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter Finanzen im Landeskirchenamt,
- die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter Mittlere Ebene im Landeskirchenamt sowie
- die Kassenleiterin bzw. der Kassenleiter im Referat Finanzen im Landeskirchenamt.

Im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter.

2.2.2. Arbeitsweise

Der operative Anlageausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen

2.2.3. Aufgaben

Der operative Anlageausschuss ist für die Umsetzung der vorgegebenen Anlagestrategie und die Beachtung der Anlagerichtlinie in den einzelnen Depots und Spezialfonds¹ durch die dafür beauftragten Banken und Kapitalverwaltungsgesellschaften verantwortlich. Er berichtet dem strategischen Anlageausschuss über die laufenden Entwicklungen.

Der operative Anlageausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Konkretisierung der Anlageziele und deren Umsetzung in Form von Anlagevorschlägen,
- Konzeptionelle Vorschläge zur Aufnahme von Anlageklassen in die Anlagestrategie,
- Beachtung vorgegebener Ertrags- und Risikobandbreiten der Anlageklassen,
- Umsetzung der Anlagerichtlinie in den in der Vertragsgestaltung mit Banken, Assetmanagern und Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- die Erstellung des Reportings,
- Durchführung des Risikomanagements entsprechend einer bestehenden Risikoricthlinie der Landeskirche,
- Beschlüsse zur Beibehaltung oder zum Wechsel von Fondsmanagern,
- Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

2.3. Banken, Investmentgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften

Das verwaltete Vermögen soll angelegt werden durch

- Kreditinstitute, die die geltenden Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und zu Liquiditätsanforderungen einhalten, und ihren Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums haben.
- Öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder privatwirtschaftliche Kreditinstitute, die Mitglied eines institutsgruppenbezogenen Einlagensicherungsfonds sind.
- Inländische Investmentgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach dem Investmentgesetz zugelassen und durch das BaFin beaufsichtigt sind.

2.4. Öffnungsklausel

In begründeten Einzelfällen können Kapitalanlagen rechtsverbindlich vorgenommen werden, die nicht oder nicht vollständig den Anforderungen oder Begrenzungen in dieser Anlagerichtlinie entsprechen, wenn der operative Anlageausschuss dem mehrheitlich zugestimmt hat und die Genehmigung des strategischen Anlageausschusses zeitnah eingeholt wird.

3. Anlagestrategie

Das Kapitalvermögen ist sicher, rentabel und unter Berücksichtigung ethisch nachhaltiger Aspekte anzulegen, wobei auf eine angemessene Liquidierbarkeit sowie eine ausreichende Mischung und Streuung zu achten ist. Zweck der Vermögensanlage ist die dauernde Erfüllbarkeit bestehender Leistungs- bzw. Rechtsverpflichtungen, eine zukunftssichernde Vorsorge sowie die Erfüllung der Anforderungen aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Die Vermögensanlage stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung. Inzwischen kommt dem qualitativen Anlagemanagement, dem Risikomanagement und der sachkundigen Aufsicht eine stärkere Bedeutung zu.

Mit der Mischung von verschiedenen Vermögensanlagen soll eine Risikoreduktion durch Streuung der anlagetypischen Risiken erreicht werden. Zur Risikoreduktion werden für Anlagensegmente zulässige Höchstsätze je Anlageart und Emittent bestimmt. Davon unberührt können in der taktischen Anlageklassenverteilung durch die Anlageausschüsse niedrigere Grenzen festgelegt sein:

¹ Spezial-AIF gemäß § 1(6) Kapitalanlagegesetz

Anlagesegment	Maximaler Anteil	
	Gesamtvermögen [in %]	pro Emittent [in %]
Festverzinsliche Wertpapiere ² (mindestens Investment-Grade)	100	5
Festverzinsliche Wertpapiere (Non-Investment-Grade; mindestens BB-)	10	1
Aktien	35	5
Immobilien (bei Fonds)	25	5 (10)
Infrastruktur (bei Fonds)	15	5 (10)
Rohstoffe	10	5
Anderer Kapitalanlageformen	10	5
Liquidität und Geldmarktinstrumente	20	5

Der Anteil an ungesicherten Investitionen in Fremdwährungen soll 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Ausgeschlossene Anlageformen und verbotene Transaktionen:

- Kauf und Verkauf von Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten, die ein Grundnahrungsmittel zum Gegenstand haben,
- finanzielle Hebelwirkung über kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte, Effektenkreditgeschäfte und Leerverkäufe,
- Kauf oder Verkauf von Derivaten zu anderen als Absicherungszwecken.

Durch die Steuerung und Verteilung der Vermögenswerte zwischen den zulässigen Anlagesegmenten realisiert die EKM ihre individuelle institutsunabhängige Anlagestrategie, die ihren Zielen und ihren Verpflichtungen möglichst optimal Rechnung trägt.

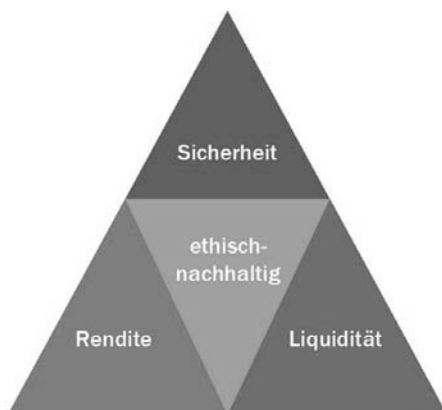
3.1. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristig ausgerichteten Vermögensentwicklung werden Anlagegrundsätze im strategischen Anlageausschuss formuliert und regelmäßig wiederkehrend durch den strategischen Anlageausschuss neu bewertet, um damit die kirchlichen Anlageziele bestmöglich zu realisieren.

Das Kapitalvermögen ist so anzulegen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse auch über mehrjährige Marktzyklen ein nachhaltiger Kapitalertrag erzielt wird.

Anlageklassen werden dann ausgewählt, wenn ihr langfristig zu erwartendes Rendite-Risikoverhältnis und ihr Diversifikationsbeitrag in der Gesamtstruktur des verwalteten Vermögens einen positiven Beitrag schaffen kann und die Zielerreichung verbessert.

Maßgeblich ist das „Ethisch-nachhaltige Anlage-Dreieck“. Daher sollen bei der Auswahl von Anlageklassen und Anlagetiteln die christlichen Werte berücksichtigt werden, was auch bedeutet, dass Geldanlagen sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen.



² Bis zu 30% des Vermögens kann bei ein und derselben Gebietskörperschaft sowie internationalen Organisation oder demselben Kreditinstitut angelegt werden, für das kraft Gesetzes eine besondere Sicherung besteht.

Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Portfoliomanagementgesellschaften beauftragt, sollen die Anlagerichtlinien als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden.

3.2 Anlageinstrumente

In den Anlageprozess der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen ethisch nachhaltige Aspekte mittels folgenden Instrumente integriert werden:

3.2.1. Definierte Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien definieren, an welchen Kapitalerträgen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus ethisch nachhaltigen Gesichtspunkten nicht teilhaben will

3.2.1.1. Ausschlusskriterien für Unternehmen:

- Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent herstellen, da von diesem Produkten ein erhöhtes Suchtpotential ausgeht.
- Unternehmen, deren Produkte bei übermäßigem oder dauerhaftem Konsum eine Suchtgefahr darstellen, insbesondere Tabak und nicht staatlich kontrolliertes Glücksspiel.
- Unternehmen, die durch ihre Produkte die Menschenwürde derart verletzen, dass sie Personen verunglimpfen oder erniedrigend darstellen.
- Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte).
- Unternehmen, die Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer fördern oder signifikante Reserven dieser Rohstoffe vorhalten.

Es gilt eine Umsatzschwelle von >10 %.

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen gelten in gleicher Weise für den Eigenkapital- und den Fremdkapitalmarkt.

3.2.1.2. Ausschlusskriterien für Staaten:

- Staaten, deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig („very low“) eingestuft wird.
- Staaten, die die Todesstrafe praktizieren
- Staaten, die als „nicht-frei“ (im Sinne von „Freedom in the World“ von „Freedom House“) klassifiziert werden.
- Staaten, die als besonders korrupt (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating < 40).
- Staaten, deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very poor“) bewertet werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Arbeitskreises kirchlicher Investoren kann der strategische Anlageausschuss weitere Ausschlusskriterien definieren.

3.2.2. Unterstützende Positivkriterien

Ziel von Positivkriterien ist es, unter gleichartigen Anlagemöglichkeiten diejenigen zu identifizieren und zu bevorzugen, die im Sinne der Ethik/Nachhaltigkeit besser zu bewerten sind. Dies geschieht durch die Untersuchung von Unternehmen, Staaten und Branchen nach einer bestimmten Systematik anhand ethisch-nachhaltiger Kriterien. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland orientiert sich hierbei an den Kriterien des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 113). Da die Erstellung, Auflistung und Anwendung von Positivkriterien einen

aufwendigen Research-Prozess voraussetzt, nutzt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Expertise spezialisierter Anbieter oder wählt Anlageformen, die konzeptionell durch einen „best-of/best-in-class-Ansatz“ gesteuert sind.

3.2.3. Themen- und Direktinvestments

Themen- und Direktinvestments, als Unternehmensbeteiligung oder Sachwertanlage in Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe oder Agrarinvestitionen, können im Rahmen der Vermögensverwaltung nach Prüfung und positivem Votum des strategischen Anlageausschusses der EKM eingegangen werden, sofern sie nicht bereits eine ausgeschlossene Anlageform nach dieser Richtlinie darstellen.

3.2.4. Stimmrechtsausübung, Engagement und Unternehmensdialog

Die aktive Einflussnahme auf die Unternehmensführung (Engagement), den konstruktiven Unternehmensdialog und die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit anderen kirchlichen Körperschaften selbst oder durch Beauftragung Dritter ausüben.

3.3. Auftragsabwicklung und Orderausführung

Beauftragte Portfoliomanager sollen vertraglich darauf verpflichtet werden, für alle Wertpapiertransaktionen die best-mögliche Auftragsabwicklung zu suchen.

4. Berichtswesen

Das Landeskirchenamt implementiert Berichtsstandards als formale Bestandteile eines kontinuierlichen Vermögensreportings. Es wird sich hierzu der Dienstleistungen externer Anbieter bedienen.

Das Berichtswesen soll neben der Renditeentwicklung auch die aktuelle Risikosituation für die Vermögensentwicklung widerspiegeln und zumindest einen kurzfristigen Risikoausblick geben.

Die Renditeberechnungen für die einzelnen Anlageklassen sollen so dargestellt sein, dass sie direkt vergleichbar sind und damit auch die Risikoreduktion bzw. die Ertragsstabilisierung durch das breit diversifizierte Vermögen sichtbar ist. Im Rahmen eines transparenten und disziplinierten Anlageprozesses stehen die Berichte des internen Vermögensreportings der Anlageausschüsse auch den landeskirchlichen Gremien zur Verfügung, gegenüber denen eine Informations- oder Berichtspflicht begründet ist.

5. Risikomanagement

Als Bestandteil eines aktiv gesteuerten Kapitalanlageprozesses hat das Risikomanagement unter Berücksichtigung sich verändernder Kapitalmarktsituation regelmäßig wiederkehrend zu prüfen, ob die Gewichtung der Anlageklassen (Asset-Allokation) sowie die Deckung finanzieller Ansprüche gewährleistet ist. Die Grundlage hierfür bietet eine Risikoricthlinie der Landeskirche.

In die Risikobetrachtung sind folgende übliche Risiken der Kapitalanlage einzubeziehen:

- allgemeine Marktrisiken aus ungünstigen Marktverläufen, z. B. auf Aktien- und Rentenmärkten,
- Konzentrationsrisiken (je Emittent, Kreditinstitut, Objekt, Branche, Region etc.),
- Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Papiere und Liquidierbarkeit),
- Kredit- bzw. Bonitätsrisiken,
- Abwicklungsrisiken,
- sonstige relevante Risiken.

Auch die Definition und Bemessung von Risiken erfolgen auf Grundlage einer Risikoricthlinie der Landeskirche.

6. Übergang und Inkrafttreten der Anlagerichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 18. September 2018 in Kraft. Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser Richtlinie ein Übergangszeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten der Änderungen.

7. Hinweis zum Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche

Die vorliegende Richtlinie bewegt sich im Rahmen der aktuellen Auflage des vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 113, Hannover 2016.

Beziehbar ist das Heft über:

EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Der Text ist im Internet nachzulesen unter:

www.ekd.de/EKD-Texte/ekdtext_113.html

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Vom 6. November 2018

Sitzung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG-DW. EKM am 6. November 2018

Beschluss

Der Schlichtungsausschuss verweist die Anträge mit den Aktenzeichen 4704/01 bis 03-18 an die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück.

Gründe:

Der Schlichtungsausschuss sieht sich an einer Entscheidung über die Anträge in der Sache gehindert, weil die Antragstellung dem Zweck des Arbeitsregelungsgesetzes der Diakonie Mitteldeutschland entgegensteht und damit rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.

Nach Auffassung des Schlichtungsausschusses sind die Anträge, trotz ihrer hohen Bedeutung, ausweislich der Protokolle der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Mai, 5. Juli und 7. September 2018 nicht mit dem Ziel einen Interessensausgleich herzustellen, beraten worden.

Halle, den 6. November 2018

Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG-DW.EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
(Vorsitzender)

Hans-W. Appel
(1. Beisitzer Dienstnehmerseite)

Michael Lein
(1. Beisitzer Dienstgeberseite)

Lothar Germer
(2. Beisitzer Dienstnehmerseite)

Claudia Müller-Pagnozzi
(stellv. 2. Beisitzerin Dienstgeberseite)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz, EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel!).

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Kreuzgemeinde Magdeburg
2. Pfarrstelle Rohr

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Kreuzgemeinde Magdeburg

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Kirchenkreis: Magdeburg
Stellenumfang: 50 Prozent
Gemeindeglieder: 594
Dienstort: Magdeburg
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: 1. Juli 2019
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Herzlich willkommen im grünen Magdeburg!

Die Kreuzgemeinde Magdeburg liegt am nordwestlichen Stadtrand von Magdeburg. Es umfasst die sogenannte Junkersiedlung (genannt „Texas“) sowie Teile von Neuolvenstedt. Die Kirche und das Pfarrhaus liegen im Grünen und sind doch verkehrstechnisch gut angeschlossen. Magdeburg ist eine fahrradfreundliche Stadt. In der Landeshauptstadt von Sachsen-Anhalt gibt es alle Schultypen in großer Auswahl, eine Universität und eine Hochschule. Es gibt zwei evangelische Grundschulen, eine evangelische Sekundarschule und drei christliche Gymnasien. Das Kulturleben der Stadt ist sehr spannend und reichhaltig. Die Kirchenmusik ist breit aufgestellt. Die Arbeit im Kirchenkreis Magdeburg ist vielfältig und bunt. Die Arbeitsatmosphäre offen und kreativ, die Zusammenarbeit in den Konventen (Gesamt- und Pfarrkonvent) sehr gut. Die Kollegialität ist geprägt von Offenheit und Solidarität. Die Aufgaben der Pfarrstelle der Kreuzgemeinde beinhalten auch einen Teil Mitarbeit in dem benachbarten Kirchspiel West im Bereich der Seniorenarbeit (Seelsorge und Gottesdienste in zwei großen Altenpflegeheimen).

Wir haben:

- einen aktiven Gemeindegemeinderat,
- gemeindepädagogische Stellenanteile (10 Prozent),
- einen Kantor und Chorleiter,
- ein renoviertes Pfarrhaus (135 m², 2018/9),
- eine renovierte wunderschöne Kirche (erbaut 1954, 2013 renoviert),
- neue Kirchenheizung (2018),
- ein herrliches Gelände um die Kirche,
- einen Gemeindefestsaal,
- einen Raum für Kinder- und Jugendarbeit (seit 2013),
- einen ökumenischen Kindergarten zusammen mit der katholischen Gemeinde,
- lebendige Traditionen (Osterfeuer, Martinsfeuer, Gemeindefeste, Weltgebetstag),
- Christenlehre und Konfirmanden, Junge Gemeinde, Chor, Frauenkreis, Gesprächskreis, Seniorenkreis, Kindergarten-gottesdienst und Feste,
- enge Kontakte zur Bahnhofsmission,
- keine Schulden.

Wir wünschen uns eine/n Bewerberin/Bewerber die/ der:

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums und lebendigen Gottesdiensten hat,
- gut mit Menschen ins Gespräch kommt und ein offenes Ohr hat,
- als Seelsorger/in für die Menschen in der Gemeinde und

darüber hinaus da ist, neue Ideen mitbringt und Bewährtes mitträgt,

- Familien und Kinder gut in die Gemeinde einbindet,
- Ehrenamtliche begeistert und sich mit ihren/seinen Gaben einbringt,
- Humor hat und mit uns fröhlich ist,
- gerne Besuche macht, offen ist für neue Wege und mit den Nachbargemeinden zusammenarbeitet.

Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen	5	2	3
Konfirmationen	3	4	3
GD zur Eheschließung	2	3	2
Trauungen/Beerdigungen	8	8	4

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: stephan.hoenen@ek-md.de
- Dr. Andreas Krysmanski, GKR Vorsitzender, Tel.: 0172 7244430, E-Mail: ankrys@gmail.com

Die Pfarrstelle kann auch gern gekoppelt werden mit 50 Prozent Krankenhausseelsorge im Universitätsklinikum Magdeburg. Auskünfte erteilt dazu Superintendent Hoenen.

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Rohr

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 1 221

Dienststz: Rohr

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Mai 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Dörfer Rohr, Kühndorf und Dillstädt liegen zwischen Suhl und Meiningen im landschaftlich reizvollen Südthüringen. Durch die Bahnhöfe in Rohr (Kloster, 2 km) und Grimmenthal (7 km), die B 19 und die Autobahn A 71 (Ausfahrt Meiningen-Nord, 3 Min. entfernt) hat man direkte Anbindung an die wichtigsten Verkehrswege. Größere Städte wie Erfurt, Eisenach, Fulda oder Würzburg sind in einer Stunde zu erreichen. Jedes Dorf hat eine sanierte Kirche und ein Gemeindehaus, das als Winterkirche dient.

Die Michaeliskirche in Rohr ist als älteste Kirche Thüringens aus karolingischer Zeit (815) mit ihrer Krypta und der Kirchburg ein Baudenkmal von nationalem Rang und als offene Kirche Ziel vieler Besucher. Weitere Baudenkmäler sind die Friedhofskirche in Kühndorf von 1617, die ein Friedhofsmuseum beherbergt und die Johanniterburg in Kühndorf, die sich im Privatbesitz befindet.

Das Pfarrhaus in Rohr liegt vor der Kirchburg und hat fünf Zimmer, Küche, Dusche und WC im 1. OG, WC und Bad im EG – zusammen 170 m². Es wurde 2018 saniert. Das Amtszimmer mit Archiv und ein Besprechungsraum mit Nebenraum befinden sich im EG. Für Veranstaltungen der Gemeinde werden Räume der Alten Schule in der Kirchburg genutzt. Das Pfarrhaus hat einen Garten sowie eine kleine, nicht einsehbare Sitzecke hinter dem Haus, dazu viele Abstellmöglichkeiten. In Rohr gibt es einen Kindergarten, die Grundschule befindet sich in Kühndorf, weiterführende Schulen sind in Schwarzara

(Regelschule), Meiningen und Suhl (Gymnasium), darunter ein Evangelisches Gymnasium. Beide Städte bieten auch Theater, Kultur, Ärzte, Krankenhäuser, Schwimmbäder und Einkaufsmöglichkeiten in nächster Nähe. Eine Hausärztin und eine Zahnärztin gibt es in Rohr.

Die drei Dörfer sind große Dörfer mit hoher Kirchenmitgliedschaft (bis 65 Prozent). Die Kirchenältesten sind erfahren und engagiert, nehmen viele Aufgaben selbständig wahr und der Pfarrperson einiges an Verwaltungstätigkeiten ab. Auch die kirchlichen Friedhöfe werden ehrenamtlich verwaltet. Es herrscht ein gutes Miteinander, auch mit den Vereinen in den Orten und der VG in Schwarzara.

Amtshandlungen 2015–2017:

	Taufen	Trauungen	Bestattungen	Konfirmanden
2015	11	3	16	5
2016	6	1	13	7
2017	5	1	14	4

Christenlehre, Arbeit mit Kindern und Familiengottesdienste finden in der Verantwortung einer Gemeindepädagogin statt, die mit der Pfarrperson zusammenarbeitet. Mit den Kolleginnen in den Pfarrämtern Benshausen und Viernau gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Jedes Dorf hat seine eigenen Traditionen und Schwerpunkte, z. B. regelmäßige Taizé-Andachten in der Kapelle der Johanniterburg Kühndorf, die ehrenamtlich gestaltet werden und Kirchenchöre in Rohr und Dillstädt.

Der kleinste Kirchenkreis der EKM hat eine lebendige Gemeinschaft der Mitarbeitenden aller Fachbereiche. Ein Auftrag im Kirchenkreis, den Gaben entsprechend, gehört zum Dienst dazu.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die

- neue Ideen mitbringt und Traditionen schätzt,
- sich in das Leben im Dorf einbringt und die guten Kontakte zu den Vereinen pflegt,
- Angebote für Kinder und junge Leute machen kann,
- Ehrenamtliche begleitet und fördert, ihr Engagement schätzt und respektiert,
- Gottesdienste liebevoll und abwechslungsreich gestaltet.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte:
- Ruth Kania, Tel.: 036844 40934
- Volker Hayn, Tel.: 036844 40590
- Wilma Hack, Tel.: 036844 60534
- Superintendentin Jana Petri, Tel.: 03681 308194

Sonstige Stellen

Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender für die Pfeifferschen Stiftungen

Die Pfeifferschen Stiftungen sind mit über 1 600 Mitarbeitenden an sechs Standorten die größte diakonische Komplexeinrichtung in Sachsen-Anhalt. Zwei Krankenhäuser, ein MVZ, ambulante Pflegedienste sowie Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen und Senioren gehören ebenso zum Angebotsspektrum wie eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, ein überregional einzigartiges Palliativ- und Hospizzentrum, ein Bildungszentrum für Gesundheits- und Pflegeberufe (50 Prozent Beteiligung) sowie ein Kinderzentrum (50 Prozent Beteiligung). www.pfeiffersche-stiftungen.de

Für diese traditionsreiche und innovative Einrichtung wird im Rahmen einer altersbedingten Nachfolgeplanung zum Jahresbeginn 2020 in Magdeburg eine ordinierte evangelische Theologin/ein ordinerter evangelischer Theologe mit 1. und 2. Theologischen Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer EKD-Gliedkirche gesucht als

Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender

Als theologischer Vorstand und Vorstandsvorsitzende/r steuern Sie gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand die zukunftsfähige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Pfeifferschen Stiftungen und stellen die Qualität und Wirtschaftlichkeit sicher. Sie verantworten das diakonische Profil und Leitbild des Trägers und leiten mit Innovation, geistlicher Kompetenz und Vision. Zudem repräsentieren Sie die Stiftungen nach innen und außen und vernetzen sich erfolgreich in Kirche, Politik, Wirtschaft und in der Öffentlichkeit.

Für diese umfassende und exponierte Aufgabe wird eine Persönlichkeit mit Führungskompetenz und Leitungserfahrung in der Kirche bzw. im Sozial- und Gesundheitswesen gesucht. Sie zeichnen sich durch ausgeprägtes unternehmerisches Denken und Handeln sowie hohe strategische Kompetenz und einen Blick für Wachstums- und Entwicklungschancen diakonischer Träger aus. Zudem verfügen Sie über Verhandlungsgeschick, Kommunikationskompetenz und ein überzeugendes Auftreten, mit dem Sie die Pfeifferschen Stiftungen souverän vertreten und Menschen begeistern. Sie pflegen einen kollegialen, wertschätzenden Führungsstil und verfügen über die Fähigkeit, Entscheidungsprozesse erfolgreich zu gestalten. Auf Sie wartet eine zukunftssträftig aufgestellte Organisation mit hoher Reputation im Gemeinwesen und in der (Fach-) Öffentlichkeit. Diese vielfältige sinnstiftende Leitungsaufgabe bietet Ihnen großen Gestaltungsspielraum und Raum für Innovationen. Darüber hinaus können Sie mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ihrem Vorstandskollegen und dem Kuratorium rechnen. Es erwartet Sie eine begeisterungsfähige Mitarbeiterschaft, die sich durch eine hohe Identifikation mit den Pfeifferschen Stiftungen auszeichnet.

Wenn Sie in dieser verantwortungsvollen Position Ihre Berufung sehen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 31. Januar 2019 an: E-Mail: vorstand8630@conquaesso.de

Für einen vertraulichen Erstkontakt stehen Ihnen der Projektleiter Dr. Thomas Müller sowie Anika Selle unter Tel.: +49(0)234 4527365 und Esther Niehoff unter Tel.: +49(0)234 4527316 gern zur Verfügung. Umfassende Diskretion sichern wir Ihnen selbstverständlich zu.

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 8. Tagung der II. Landessynode der EKM

vom 21. bis 24. November 2018

1. Bestimmung des ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin

Die Landessynode hat am 23. November 2018 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassung EKM auf Vorschlag von

Landesbischöfin Junkermann Propst Dr. Christian Stawenow zum Ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin bestimmt.

2. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Gera-Weimar

Die Landessynode hat am 23. November 2018 im 1. Wahlgang Pfarrerin Dr. Friederike Spengler aus Bad Berka mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Regionalbischöfin für den Propstsprengel Gera-Weimar gewählt.

Erfurt, den 23. November 2018
Brigitte Andrae
Präsidentin
des Landeskirchenamtes

3. Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM)

Die Landessynode hat gemäß Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) für die laufende Amtszeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019 gewählt

- als Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
Herrn Dr. Dirk Schwerdtfeger, Jena,
- als stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
Herrn Michael Protz, Ludwigsburg.

Erfurt, den 23. November 2018
i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Berichtigung zum Amtsblatt 2018 Seite 176

Die Beschlüsse der Kreissynode Eisleben-Sömmerda wurden nicht am 14. November 2017 gefasst, sondern am 14. November 2015.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 17. Oktober 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

Die Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Jena wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 aufgehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 2. Mai 2018 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

Die ordinierte Gemeindepädagogenstelle Region West wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 18. Februar 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Jena**

1. Die Pfarrstelle Jena, Mitte-Nord IV wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 umbenannt in Pfarrstelle Jena III (Nord) mit vollem Dienstumfang.
2. Die Pfarrstelle Jena, Süd I wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 umbenannt in Jena IV (Dietrich Bonhoeffer) mit vollem Dienstumfang.
3. Die Pfarrstelle Jena, Ost I wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 umbenannt in Jena V (Wenigenjena) mit vollem Dienstumfang.
4. Die Pfarrstelle Jena, Ost II wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 umbenannt in Jena VI (Albert-Schweitzer-Haus) mit dreiviertel Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 14. November 2015 und des Kreiskirchenrates vom 24. Oktober 2018 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda**

1. Errichtung der Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit vollem Dienstauftrag. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I umfasst die Kirchengemeinden Kindelbrück, Riethgen, Weißensee, Ottenhausen, Scherndorf, Herrnschwende, Nausiß, Waltersdorf, Günstedt und Griefstedt.
2. Errichtung der Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee II mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit halbem Dienstauftrag. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee II umfasst die Kirchengemeinden Kannawurf, Frömmstedt, Bilzingsleben, Oberbösa und Büchel.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Südharz vom 9. April 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Südharz**

1. Die Pfarrstelle Lipprechterode wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Großbodungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Haynrode und Wallrode erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bleicherode wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um den Kirchengemeindeverband Lipprechterode erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sollstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Ascherode, Bernterode und Buhla erweitert.
5. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Großbodungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 die Kirchengemeinden Stöckey und Werningerode ausgegliedert.
6. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Silkerode wird mit

Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinden Stöckey und Werningerode erweitert. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Silkerode wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 die Kirchengemeinde Limlingerode ausgegliedert.

7. Der Pfarrbereich der Gemeindepädagogenstelle Trebra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um die Kirchengemeinde Limlingerode erweitert.
8. Die Pfarrstelle Sülzhayn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umbenannt in Pfarrstelle Ellrich.
9. Die Gemeindepädagogenstelle Neustadt wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
10. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ilfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Buchholz, Herrmannsacker und Neustadt erweitert.
11. Die Pfarrstelle Hainrode wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
12. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Niedergebra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um den Kirchengemeindeverband Hainrode-Berndten erweitert.
13. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wipperdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Kleinfurra-Hain und Wolframshausen-Wernode erweitert.
14. Die Pfarrstelle Nordhausen St. Blasii-Altendorf I wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
15. Die Pfarrstelle Nordhausen St. Blasii-Altendorf III wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 umbenannt in Pfarrstelle Nordhausen St. Blasii-Altendorf I.
16. Die Pfarrstelle Auleben wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
17. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Heringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um den Kirchengemeindeverband Auleben-Hamma und um die Kirchengemeinde Uthleben erweitert. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Heringen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 die Kirchengemeinden Bielen und Sundhausen ausgegliedert.
18. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Urbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinde Görsbach erweitert.
19. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Nordhausen St. Jacobi-Frauenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Bielen und Sundhausen erweitert. Der Dienstumfang der Pfarrstelle Nordhausen St. Jacobi-Frauenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf dreiviertel eines vollen Dienstumfangs reduziert.

Erfurt, den 30. Oktober 2018
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntmachung über die Bildung
einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission
für den Bereich des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.**

Hiermit wird gemäß § 6 Absatz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 bekanntgemacht, dass die Arbeitsrechtliche

Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zum

1. Juli 2019

neugebildet wird. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsregelungsgesetz DW.EKM endet die Amtszeit der derzeitigen Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. am 30. Juni 2019.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Erfurt, den 20. November 2018
(4703-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENSsmartMeter

Manuelle Zählerablesung war gestern!

KIRCHENSsmartMeter

Das smarte Energie-Messsystem für Institutionen

Im Rahmen der Energiewende sind Sie als Institution bald verpflichtet den analogen Strom- oder Gaszähler auf intelligente Messsysteme umzurüsten. Ihre Möglichkeit, vom KIRCHENSsmartMeter zu profitieren! Verwalten und überblicken Sie Ihre Energiewerte bequem online ohne manuelle Ablesungen. Machen Sie sich die Energieverwaltung leichter und nutzen Sie die vielen Vorteile. Weitere Informationen erhalten Sie unter: messstellenbetrieb@hkd.de.

Ihre Kirchenvorteile

- SmartMeter für Strom und Erdgas
- Keine manuellen Ablesungen auch bei kleinen Verbräuchen
- einfache Bedienbarkeit
- Push-Nachrichten über ungewöhnliche Verbrauchswerte
- Verbrauchsvergleiche u.a. zum Vormonat
- Vergleiche, ob mit Rück- oder Nachzahlungen zu rechnen ist

43416  smartmeter.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
messstellenbetrieb@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.